



Primarschule Sils im Domleschg

Absenzenreglement Primarschule und Kindergarten

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Schulordnung der Primarschule Sils im Domleschg, erlässt der Schulrat das nachstehende Absenzenreglement (gestützt klein auf das Schulgesetz; BR 421.000, erlassen am 11. Dezember 2017).

GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich in diesem Dokument immer auf beide Geschlechter.

GRUNDSATZ

Art. 1 Grundsatz

Der Unterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Ist der Unterrichtsbesuch nicht möglich, muss der Erziehungsberechtigte oder die Aufsichtsperson die zuständige Lehrperson oder die Schulleitung, umgehend benachrichtigen.

ABSENZEN

Art. 2 Absenzen

Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder und Schüler gelten:

- Krankheit oder Unfall des Schülers oder deren Angehörige
- Tod von Familienangehörigen, Verwandten oder einer anderen nahestehenden Bezugsperson
- Bestattung von Familienangehörigen, Verwandten oder nahestehenden Bezugspersonen

Arzt- und Zahnarzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichtes zu planen.

Wenn geplante Arzt- und Zahnarztbesuche auf den Unterricht fallen, müssen diese Termine umgehend schriftlich der Klassenlehrperson mitgeteilt werden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers von mehr als 5 Tagen, kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 3 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis max. 15 Tage pro Jahr zu gewähren.

Urlaube sind Freistellungen der Schüler vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes, beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

Darunter fallen insbesondere Ferienverlängerungen, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlern, sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülern.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Die schriftlichen Gesuche sind über die Schulleitung einzureichen. Die Eingabefristen in der unten stehenden Tabelle sind einzuhalten.

Die Regelung der Urlaube sind gemäss der unten stehenden Tabelle einzureichen.

(Wir gewähren an unserer Schule keine Jokertage).

Für die Bewilligung der Urlaube werden folgende Kompetenzen festgelegt:

Urlaub	Bewilligung durch:	Eingabefrist	Form
1 Tag einmalig	Lehrperson	1 Woche	Schriftliches Gesuch
3 Tage	Schulleitung	2 Wochen	Schriftliches Gesuch
15 Tage	Schulrat	4 Wochen	Schriftliches Gesuch, Kopie an Schulleitung
Jeden weiteren Urlaub	Amt für Volksschule und Sport AVS	4 Wochen	Schriftliches Gesuch AVS und Kopie an Schulleitung

**BEWILLIGUNG
KONTROLLE**

Art. 4 Bewilligung / Kontrolle

Für eine Ferienverlängerung während Gemeinschaftsanlässen der Primarschule (Herbstausflug, Schulreise, Projektwoche, Skitag, Skilager) und während der letzten Schulwoche des laufenden Schuljahres, kann kein zusätzlicher Urlaub bezogen werden.

Die Lehrpersonen sind für die Führung einer Absenzenliste verantwortlich.

**AUSSERSCHULISCHE
FÖRDERUNG**

Art. 5 Sportliche und musikalische Förderung

Für Urlaube zum Zweck sportlicher, musikalischer oder anderweitiger Förderschulungen ist ein Gesamtgesuch für das ganze Schuljahr an den Schulrat (mit Kopie an die Schulleitung) einzureichen. Eingabefrist: 4 Wochen vor Beginn des Urlaubs.

**DISPENS
SCHULFÄCHER**

Art. 6 Dispens von einzelnen Schulfächern

Für die Befreiung von Fächern ist das Amt zuständig (Schulverordnung Art. 48 ABS.2).

Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an den Schulrat zu richten.

**AUFARBEITUNG DES
SCHULSTOFFES**

Art. 7 Aufarbeitung des Schulstoffes nach Absenzen

Für die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, in Rücksprache mit der zuständigen Lehrperson, verantwortlich und müssen sich selber darum bemühen.

STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 8 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu CHF 5`000.00 bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

BESCHWERDE

Art. 9 Rekurs

Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Art. 8 der Schulordnung der Gemeinde Sils im Domleschg.

INKRAFTTRETEN

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft und kann jederzeit durch den Schulrat der Primarschule Sils im Domleschg angepasst werden.

Sils i. D., 20. September 2018

Die Schulratspräsidentin



Meta Meiler Metzger

Der Aktuar



Fabio Giovanoli